



Satzung Nürnberg Falcons e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 29.11.2020 gegründete Verein führt den Namen „Nürnberg Falcons e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr festlegen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für alle Altersstufen, insbesondere die Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung sozialer Projekte, auch Rahmen der Bildungsförderung, sowie die der Inklusion.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein unverzüglich den zuständigen Einrichtungen.

§ 4 Vereinstätigkeit

- 1) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen konkretisiert:
 - Unterstützung von Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen in Mittelfranken.
 - Beteiligung an und Umsetzung von sozialen, sowie inklusiven Projekten.
 - sportliche Frühförderung von Kindern im Vor- und Grundschulalter.
 - Grundlagenausbildung mit Vermittlung von Bewegungsgrundlagen, sowie persönliche und soziale Kompetenzen.



- Wöchentliche Sportangebote mit Vereinstrainer*innen in den Bildungseinrichtungen, im Sportunterricht, in außerunterrichtlichen Sport AGs und in der Kita.
- Bildungsförderung von Kindern im Kita und Grundschulalter durch Stärkung der Selbstregulationsfähigkeiten und durch die zielgruppengerechte Gestaltung der Bewegungsangebote. Erhöhung der Konzentrationsfähigkeit im Rahmen der institutionellen Bildung (z.B. Schulen).
- Übernahme von Angeboten an Ganztagschulen durch Mitarbeitende.
- An Kooperationsschulen, bei denen die Möglichkeit besteht: Übernahme einer Trägerschaft "Durchführung der Sprach- und Lernpraxis für Schülerinnen und Schüler der Deutschklassen" im Auftrag des Bezirk Mittelfranken.
- Umsetzung eines Trainings- und Spielbetriebs für Basketballmannschaften (weiblich und männlich) im Jugend- und Seniorenbereich.
- Ausbildung von TrainerInnen, SchiedsrichterInnen, FunktionärInnen.
- Umsetzung von Sportveranstaltungen und Sportcamps.
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüssen sowie Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Werbung für den geforderten Zweck dienen.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einrichtungen erwerben und besitzen, sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften und andere Zusammenschlüsse gründen bzw. sich an solchen beteiligen oder die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt als Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, Behinderten-, Versehrten- und/oder Rehabilitationssport sowie als Leistungssport.

2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2) Die ihnen im Auftrag des Vereins entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Kommunikationskosten gem. EStG. Der Nachweis erfolgt über entsprechende, prüffähige Einzelbelege, diese können bis maximal drei Monate nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.
- 4) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, Aufwandsentschädigungen und den Aufwandsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten mit Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen vorzunehmen.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung der Vereinsgeschäfte hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand bestimmt Vertragsinhalte sowie Vertragsbeendigung.



6) Die Einzelheiten regelt eine mögliche Aufnahme-, Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung des Vereins.

§ 6 Abteilungen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen gründen und ihnen jeweils eine Abteilungsordnung geben.

Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und mindestens einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, die die Abteilung leiten. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Diese gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Wahl die Zustimmung verweigert.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Fördermitglieder nehmen nicht aktiv an Vereinsangeboten teil.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit der Aufnahmeerklärung des Vorstands in Textform wirksam. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt der Antragsteller in stets widerruflicher Weise ein, dass der Verein im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben auch Bilder und Videos, auf denen der Antragsteller abgebildet ist, veröffentlicht. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von den betroffenen ausgeübte Vereinsämter.



- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich (Brief, Email) gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge des Vereins und ihrer eigenen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Wahlveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5) Das aktive und passive Wahlrecht ist auf volljährige Mitglieder beschränkt.
- 6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Aufnahmegebühren sind ausdrücklich zulässig. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Durch den Vorstand können Mitglieder, insbesondere Leistungssportler, auch beitragsfrei gestellt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz



oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einziehen kann. Das Recht auf Widerspruch von zu Unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Finanzvorstand

- 2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft/Vorstandschaft) besteht aus

- dem Vorstand
- bis zu vier weiteren Vorständen,

deren zugehörige Vorstands-Bereiche bei Berufung benannt werden.

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl; eine Zuwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- 5) Wiederwahl ist möglich.

6) Stehen für die Wahl nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, können Vorstandsämter - mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden - in Personalunion besetzt werden.

7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Es kann an dessen Stelle auch statt der Selbstergänzung gem. Ziffer 4 durch den Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt werden, der dessen Ressort kommissarisch für die restliche Wahlperiode mit übernimmt.

8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

9) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem



anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch über die Verteilung der Geschäfte im Vorstand Regelungen getroffen werden können. Das Amt des Vorstands hat Anspruch auf eine Vergütung, soweit diese nach den jeweiligen einkommenssteuerlichen Bestimmungen steuerfrei gestellt sind („Ehrenamtspauschale“ gemäß § 3 Nr. 26a EStG). Über darüber hinausgehende Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch die Vergütung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet werden darf.

10) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

11) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich und zweckdienlich sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einmal pro Kalenderjahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief, Telefax, Email, oder andere elektronische Medien) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4) Die Mitgliederversammlung kann als

- Präsenzveranstaltung oder

- Online-Versammlung oder

- Video-Telefonkonferenz oder

- Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder einer Video-Telefonkonferenz

durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.



- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9) Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung kein geheime Wahl beschließt.
- 10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.



§14 Rechnungsprüfung

- 1) Die Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres im Voraus.
- 2) Sie überprüfen die Kassenführung des Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- 3) Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4) Über eine durchgeführte Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher und unterzeichneter Prüfungsbericht vorzulegen.

§15 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Sports welche dieses im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:



- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- E-Mail Adressen
- Geburtsdatum

Als Mitglied im BLSV ist der Verein ermächtigt bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an den BLSV Name und Geburtsdatum des Mitglied, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer, E-Mail Adressen.

Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben, bzw. seinem Verbandszweck, publiziert der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Netzwerk zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Der Verein schließt Versicherungen, insbesondere für Sportler ab. Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und die Funktion im Verein an die zuständigen Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt sicher, dass der Empfänger der Daten, diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken), ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde am 29.11.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und in einer erweiterten Gründungsversammlung am 01.02.2021 geändert. Die vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.11.2024 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts am Sitz des Vereins eingetragen ist.